

Allgemeine Instandhaltungs- und Werkvertragsbedingungen



1. Anwendungsbereich

- 1.1 Bei den vorliegenden Allgemeinen Instandhaltungs- und Werkvertragsbedingungen (nachfolgend auch als „Bedingungen“ bezeichnet) handelt es sich um Bedingungen der Fette Compacting GmbH (nachfolgend als „Auftragnehmer“ bezeichnet). Diese Bedingungen gelten für alle Angebote und Verträge über Inspektionen, Instandsetzungen, Wartungen, Kalibrierungen sowie sonstige Werkvertragsleistungen wie z. B. Montagearbeiten und Inbetriebnahmen des Auftragnehmers (nachfolgend jeweils „Leistungen“ genannt).
- 1.2 Diese Bedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern gemäß § 310 Abs. 1 BGB.

2. Allgemeines – Geltungsbereich

- 2.1 Die vorliegenden Allgemeinen Instandhaltungs- und Werkvertragsbedingungen gelten ausschließlich, entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennt der Auftragnehmer nicht an, es sei denn, er hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Allgemeinen Instandhaltungs- und Werkvertragsbedingungen des Auftragnehmers gelten auch dann, wenn er in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Allgemeinen Instandhaltungs- und Werkvertragsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Leistung an den Auftraggeber vorbehaltlos ausführt.
- 2.2 Diese Allgemeinen Instandhaltungs- und Werkvertragsbedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über die Erbringung von Leistungen mit demselben Auftraggeber, ohne dass der Auftragnehmer in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen muss.
- 2.3 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Instandhaltungs- und Werkvertragsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung des Auftragnehmers maßgebend.
- 2.4 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer abzugeben sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

3. Kostenangaben, Kostenvoranschlag

- 3.1 Soweit möglich, wird dem Auftraggeber bei Vertragsabschluss der voraussichtliche Preis für die Erbringung der jeweiligen Leistung angegeben, andernfalls kann der Auftraggeber Kostengrenzen setzen.
Kann die beauftragte Leistung zu diesen Kosten nicht durchgeführt werden oder hält der Auftragnehmer während der Leistungserbringung die Ausführung zusätzlicher Arbeiten für notwendig, so ist das Einverständnis des Auftraggebers einzuholen, wenn die angegebenen Kosten um mehr als 20 % überschritten werden.
- 3.2 Wird vor der Ausführung der zu beauftragenden Leistungen ein Kostenvoranschlag mit verbindlichen Preisansätzen gewünscht, so ist dies vom Auftraggeber ausdrücklich zu verlangen. Ein derartiger Kostenvoranschlag ist – soweit nicht anders vereinbart – nur verbindlich, wenn er schriftlich abgegeben wird. Die zur Abgabe des Kostenvoranschlages erbrachten Leistungen werden dem Auftraggeber nicht berechnet, soweit sie bei der Durchführung der beauftragten Leistungen verwertet werden können.

Geschäftsführung:
Olaf J. Müller
Stitz: Schwarzenbek
Handelsregister AG Lübeck
HRB 9293 HL

USt-IdNr. DE 266372826
St.-Nr.: 22 294 53587

Bankverbindungen:
Baden-Württembergische Bank
(BLZ 600 501 01) 2635071
Commerzbank AG
(BLZ 200 400 00) 8454100 00
Deutsche Bank AG
(BLZ 613 700 86) 1630060

IBAN und S.W.I.F.T. Codes :
(IBAN) DE21 6005 0101 0002 6350 71
(BIC/S.W.I.F.T.) SOLADEST
(IBAN) DE90 2004 0000 0845 4100 00
(BIC/S.W.I.F.T.) COBADEFFXXX
(IBAN) DE69 6137 0086 0163 0060 00
(BIC/S.W.I.F.T.) DEUTDESS613

A member of the LMT Group

Allgemeine Instandhaltungs- und Werkvertragsbedingungen



4. Preis und Zahlung

- 4.1 Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Vertragsabschluss eine angemessene Vorauszahlung und während der Leistungserbringung angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.
- 4.2 Bei der Berechnung der zu erbringenden Leistungen sind die Preise für verwendete Teile, Materialien und Sonderleistungen sowie die Preise für die Arbeitsleistungen, die Fahrt- und Transportkosten jeweils gesondert auszuweisen. Fahrtzeiten gelten als Arbeitszeiten. Für Montagen gelten die jeweils gültigen Montageverrechnungssätze des Auftragnehmers. Wird die Leistung aufgrund eines verbindlichen Kostenvoranschlages ausgeführt, so genügt die Bezugnahme auf den Kostenvoranschlag, wobei nur Abweichungen im Leistungsumfang besonders aufzuführen sind.
- 4.3 Alle Preis-, Kosten- und sonstigen Angaben verstehen sich jeweils zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.
- 4.4 Eine etwaige Berichtigung der Rechnung seitens des Auftragnehmers und eine Beanstandung seitens des Auftraggebers müssen schriftlich spätestens vier Wochen nach Zugang der Rechnung erfolgen.
- 4.5 Die Zurückbehaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit Forderungen des Auftraggebers, die vom Auftragnehmer bestritten werden, nicht anerkannt werden, nicht rechtskräftig festgestellt sind oder nicht in einem rechtshängigen Verfahren entscheidungsreif sind, ist ausgeschlossen. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- Werden bereits bestätigte Leistungseinsätze auf Veranlassung des Auftraggebers storniert oder verschoben, so hat der Auftraggeber die dem Auftragnehmer entstehenden Umbuchungs- bzw. Stornierungskosten zu erstatten.

5. Mitwirkung und Hilfeleistung des Auftraggebers bei Leistungserbringung außerhalb des Werkes des Auftragnehmers

- 5.1 Der Auftraggeber hat das Personal des Auftragnehmers bei der Durchführung der Leistungserbringung auf seine Kosten zu unterstützen. Insbesondere hat der Auftraggeber den Mitarbeitern des Auftragnehmers Zutritt zu den von dem Auftraggeber gereinigten vertragsgegenständlichen Maschinen und Anlagen zu gewähren. Ebenso hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer Auskunft über die vertragsgegenständlichen Maschinen und Anlagen erteilen und die zugehörigen Unterlagen zur Verfügung stellen.
- 5.2 Der Auftraggeber hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Ort der Leistungserbringung notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen. Er hat auch den Projekt- bzw. Einsatzleiter des Auftragnehmers über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften, insbesondere bei der Verarbeitung von toxischen und strahlenden Produkten, zu unterrichten, soweit diese für das Personal des Auftragnehmers von Bedeutung sind (insbesondere z. B. Nennung der Gefahrenklasse). Er benachrichtigt den Auftragnehmer von Verstößen des Auftragnehmerpersonals gegen solche Sicherheitsvorschriften. Der Auftragnehmer sichert zu, dass die vertragsgegenständlichen Maschinen und Anlagen die gesetzlich zulässigen Höchstwerte bezüglich Radiaktivität und Toxizität nicht überschreiten. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer über etwaige Kontaminierungen der vertragsgegenständlichen Maschinen und Anlagen unverzüglich zu informieren; in diesem Fall besteht keine Leistungsverpflichtung des Auftragnehmers.

Geschäftsführung:
Olaf J. Müller
Sitz: Schwarzenbek
Handelsregister AG Lübeck
HRB 9293 HL

USt-IdNr. DE 266372826
St.-Nr.: 22 294 53587

Bankverbindungen:
Baden-Württembergische Bank
(BLZ 600 501 01) 2635071
Commerzbank AG
(BLZ 200 400 00) 8454100 00
Deutsche Bank AG
(BLZ 613 700 86) 1630060

IBAN und S.W.I.F.T. Codes:
(IBAN) DE21 6005 0101 0002 6350 71
(BIC/S.W.I.F.T.) SOLADEST
(IBAN) DE90 2004 0000 0845 4100 00
(BIC/S.W.I.F.T.) COBADEFFXXX
(IBAN) DE69 6137 0086 0163 0060 00
(BIC/S.W.I.F.T.) DEUTDESS613

A member of the LMT Group

Allgemeine Instandhaltungs- und Werkvertragsbedingungen



- 5.3 Der Auftraggeber ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere zu
- a) Bereitstellung von notwendigen geeigneten und für die vereinbarten Leistungen qualifizierten Hilfskräfte in der für die Leistungserbringung erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit; die Hilfskräfte haben die Weisungen des Projektleiters des Auftragnehmers zu befolgen. Der Auftragnehmer übernimmt für die Hilfskräfte keine Haftung. Ist durch die Hilfskräfte ein Mangel oder Schaden aufgrund von Weisungen des Projektleiters des Auftragnehmers entstanden, so gelten die Regelungen der Ziffern 10 und 11 entsprechend.
 - b) Vornahme aller Erd-, Bau- und Gerüstarbeiten einschließlich Beschaffung der notwendigen Baustoffe.
 - c) Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe.
 - d) Bereitstellung von Strom, Schutzkleidung (insbesondere auch Kopf-, Hand- und Atemschutz), Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.
 - e) Bereitstellung notwendiger, trockener und verschließbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs des Auftragnehmers.
 - f) Schutz der Instandhaltungs- bzw. Montagematerialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art.
 - g) Bereitstellung geeigneter, diebstessicherer Aufenthaltsräume und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitärer Einrichtung) und Erster Hilfe für das Personal des Auftragnehmers.
 - h) Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung des Leistungsgegenstandes und zur Durchführung einer eventuell vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind.
- 5.4 Die technische Hilfeleistung des Auftraggebers muss gewährleisten, dass die Leistungserbringung unverzüglich nach Ankunft des Auftragnehmerpersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Auftraggeber durchgeführt werden kann. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen des Auftraggebers erforderlich sind, stellt dieser sie dem Auftragnehmer rechtzeitig zur Verfügung.
- 5.5 Kommt der Auftraggeber seinen Pflichten nicht nach, so ist der Auftragnehmer nach Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Auftraggeber obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Auftragnehmers unberührt.

6. Transport und Versicherung bei Leistungserbringung im Werk des Auftragnehmers

- 6.1 Wenn nichts anderes vereinbart ist, wird ein auf Verlangen des Auftraggebers durchgeführter An- und Abtransport des Leistungsgegenstandes - einschließlich einer etwaigen Verpackung und Verladung - auf seine Rechnung durchgeführt, andernfalls wird der Leistungsgegenstand vom Auftraggeber auf seine Kosten beim Auftragnehmer angeliefert und nach Durchführung der Leistungserbringung beim Auftragnehmer durch den Auftraggeber wieder abgeholt.
- 6.2 Der Auftraggeber trägt die Transportgefahr.
- 6.3 Auf Wunsch des Auftraggebers wird auf seine Kosten der Hin- und ggf. der Rücktransport gegen die versicherbaren Transportgefahren, z. B. Diebstahl, Bruch, Feuer, vom Auftragnehmer versichert.

Geschäftsführung:
Olaf J. Müller
Sitz: Schwarzenbek
Handelsregister AG Lübeck
HRB 9293 HL

USt-IdNr. DE 266372826
St.-Nr.: 22 294 53587

Bankverbindungen:
Baden-Württembergische Bank
(BLZ 600 501 01) 2635071
Commerzbank AG
(BLZ 200 400 00) 8454100 00
Deutsche Bank AG
(BLZ 613 700 86) 1630060

IBAN und S.W.I.F.T. Codes:
(IBAN) DE21 6005 0101 0002 6350 71
(BIC/S.W.I.F.T.) SOLADEST
(IBAN) DE90 2004 0000 0845 4100 00
(BIC/S.W.I.F.T.) COBADEFFXXX
(IBAN) DE69 6137 0086 0163 0060 00
(BIC/S.W.I.F.T.) DEUTDESS613

A member of the LMT Group

Allgemeine Instandhaltungs- und Werkvertragsbedingungen



- 6.4 Während der Leistungserbringungszeit im Werk des Auftragnehmers besteht kein Versicherungsschutz. Der Auftraggeber hat für die Aufrechterhaltung des bestehenden Versicherungsschutzes für den Leistungsgegenstand, z. B. hinsichtlich Feuer-, Leitungswasser-, Sturm- und Maschinenbruchversicherung, zu sorgen. Nur auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch und auf Kosten des Auftraggebers kann Versicherungsschutz für diese Gefahren vom Auftragnehmer besorgt werden.
- 6.5 Bei Verzug des Auftraggebers mit der Übernahme kann der Auftragnehmer für Lagerung in seinem Werk Lagergeld berechnen. Der Leistungsgegenstand kann nach Ermessen des Auftragnehmers auch anderweitig aufbewahrt werden. Kosten und Gefahr der Lagerung gehen zu Lasten des Auftraggebers.

7. Leistung, Leistungserbringungsfrist, Leistungsverzögerung

- 7.1 Die Angaben über die Leistungserbringungsfristen beruhen auf Schätzungen und sind daher nicht verbindlich.
- 7.2 Die Vereinbarung einer verbindlichen Leistungserbringungsfrist, die als verbindlich bezeichnet werden muss, kann der Auftraggeber erst dann verlangen, wenn der Umfang der Arbeiten genau feststeht.
- 7.3 Die verbindliche Leistungserbringungsfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Leistungsgegenstand zur Übernahme durch den Auftraggeber, im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme, bereit ist.
- 7.4 Bei später erteilten Zusatz- und Erweiterungsaufträgen oder bei notwendigen zusätzlichen Leistungen verlängert sich die vereinbarte Leistungserbringungsfrist entsprechend.
- 7.5 Ist die Nichteinhaltung der Leistungserbringungsfrist auf höhere Gewalt, hoheitliche Maßnahmen, Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereichs des Auftragnehmers liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Leistungserbringungszeit angemessen. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen. Diese Regelung gilt auch, falls entsprechende Ereignisse bei Lieferanten oder Unterauftragnehmern des Auftragnehmers eintreten.
- 7.6 Wird ein verbindlicher Leistungserbringungstermin aus von dem Auftraggeber zu vertretenden Gründen storniert oder umgebucht, so ist dem Auftragnehmer der daraus entstehende Schaden zu ersetzen.
- 7.7 Der Auftraggeber hat nach jedem abgeschlossenen Leistungseinsatz, jedoch mindestens einmal wöchentlich, des Auftragnehmers die entsprechenden Leistungszeiten auf dem Montageschein des Auftragnehmers durch Unterschrift zu bestätigen.
- 7.8 Erwächst dem Auftraggeber infolge Verzuges des Auftragnehmers ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5%, im Ganzen aber höchstens 5% des Vergütungspreises für denjenigen Leistungserbringungsteil, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig benutzt werden kann.
- 7.9 Setzt der Auftraggeber dem Auftragnehmer unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – nach Fälligkeit - eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Er verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftragnehmers in angemessener Frist zu erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht.
Weitere Ansprüche wegen Verzuges bestimmen sich ausschließlich nach Ziff. 11.3 dieser Bedingungen.

Geschäftsführung:
Olaf J. Müller
Sitz: Schwarzenbek
Handelsregister AG Lübeck
HRB 9293 HL

USt-IdNr. DE 266372826
St.-Nr.: 22 294 53587

Bankverbindungen:
Baden-Württembergische Bank
(BLZ 600 501 01) 2635071
Commerzbank AG
(BLZ 200 400 00) 8454100 00
Deutsche Bank AG
(BLZ 613 700 86) 1630060

IBAN und S.W.I.F.T. Codes:
(IBAN) DE21 6005 0101 0002 6350 71
(BIC/S.W.I.F.T.) SOLADEST
(IBAN) DE90 2004 0000 0845 4100 00
(BIC/S.W.I.F.T.) COBADEFFXXX
(IBAN) DE69 6137 0086 0163 0060 00
(BIC/S.W.I.F.T.) DEUTDESS613

A member of the LMT Group

8. Abnahme

- 8.1 Der Auftraggeber ist zur Abnahme der Arbeiten verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung des Leistungsgegenstandes stattgefunden hat. Dabei hat der Auftraggeber die ordnungsgemäße Leistungserbringung auf dem Serviceberichtsformular des Auftragnehmers zu bestätigen. Erweist sich die Leistung als nicht vertragsgemäß, so ist der Auftragnehmer zur Beseitigung des Mangels verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Auftraggebers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Auftraggeber zuzurechnen ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigern.
- 8.2 Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Auftragnehmers, so gilt die Abnahme nach Ablauf zweier Wochen seit Anzeige der Beendigung der Arbeiten als erfolgt.
- 8.3 Mit der Abnahme entfällt die Haftung des Auftragnehmers für erkennbare Mängel, soweit sich der Auftraggeber nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

9. Eigentumsvorbehalt, erweitertes Pfandrecht

- 9.1 Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an allen verwendeten Zubehör-, Ersatzteilen und Austauschaggregaten bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem zugrunde liegenden Vertrag vor. Weitergehende Sicherungsvereinbarungen können getroffen werden.
- 9.2 Dem Auftragnehmer steht wegen seiner Forderung aus dem zugrunde liegenden Vertrag ein Pfandrecht an dem aufgrund des Vertrages in seinen Besitz gelangten Leistungsgegenständen des Auftraggebers zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Leistungsgegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig oder in einem Verfahren entscheidungsreif sind.
- 9.3 Wird der Leistungsgegenstand mit Ersatzteilen etc. des Auftragnehmers verbunden und ist der Leistungsgegenstand als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Auftraggeber dem Auftragnehmer bis zur vollständigen Zahlung anteilmäßig Miteigentum, soweit der Leistungsgegenstand ihm gehört. Der Auftraggeber verwahrt das Miteigentum für den Auftragnehmer.

10. Mängelhaftung

- 10.1 Nach Abnahme der Leistung haftet der Auftragnehmer für Mängel der Leistung unter Ausschluss aller anderen Ansprüche des Auftraggebers unbeschadet Ziff. 10.5 und Ziff. 11 in der Weise, dass er die Mängel zu beseitigen hat. Der Auftraggeber hat einen festgestellten Mangel unverzüglich schriftlich dem Auftragnehmer anzuzeigen.
- 10.2 Die Haftung des Auftragnehmers besteht nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Auftraggebers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Auftraggeber zuzurechnen ist. Dies gilt insbesondere bezüglich solcher vom Auftraggeber beigestellten Teile. Bei Montagen beschränkt sich die Haftung des Auftragnehmers, unbeschadet Ziff. 11, auf die vom Auftragnehmer selbst eingebauten Original-Ersatzteile.

- 10.3 Bei etwa seitens des Auftraggebers oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Zustimmung des Auftragnehmers vorgenommenen Änderungen wird die Haftung des Auftragnehmers für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Auftragnehmer sofort zu verständigen ist, oder wenn der Auftragnehmer – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte angemessene Frist zur Mängelbeseitigung hat fruchtlos verstreichen lassen, hat der Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Auftragnehmer Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
- 10.4 Von den durch die Mängelbeseitigung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Auftragnehmer – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes. Er trägt außerdem die Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung des Auftragnehmers eintritt.
- 10.5 Lässt der Auftragnehmer, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle, eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Mängelbeseitigung fruchtlos verstreichen, so hat der Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Minderungsrecht. Nur, wenn die Leistung trotz der Minderung für den Auftraggeber nachweisbar ohne Interesse ist, kann der Auftraggeber den Rücktritt vom Vertrag erklären.
- 10.6 Weitere Ansprüche bestimmen sich ausschließlich nach Ziff. 11.3 der vorliegenden Bedingungen.

11. Sonstige Haftung des Auftragnehmers

- 11.1 Werden Teile des Leistungsgegenstandes durch Verschulden des Auftragnehmers beschädigt, so hat der Auftragnehmer diese nach seiner Wahl auf seine Kosten zu reparieren oder neu zu liefern. Unbeschadet Ziff. 11.3 beschränkt sich die Ersatzpflicht des Auftragnehmers der Höhe nach auf den vertraglich vereinbarten Preis.
- 11.2 Wenn durch Verschulden des Auftragnehmers der Leistungsgegenstand vom Auftraggeber infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Leistungsgegenstandes – nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Auftraggebers die Regelungen der Ziffern 10. und 11.1 und 11.3.
- 11.3 Für Schäden, die nicht am Leistungsgegenstand selbst entstanden sind, haftet der Auftragnehmer – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur

Allgemeine Instandhaltungs- und Werkvertragsbedingungen



- bei vorsätzlicher Pflichtverletzung durch den Auftragnehmer
- bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch den Auftragnehmer oder im Falle einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen
- bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung durch den Auftragnehmer oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen
- bei der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet wird, hinsichtlich des vertragstypischen, voraussehbaren Schadens
- in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern am Liefergegenstand, für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird
- bei Mängeln, die arglistig verschwiegen wurden oder deren Abwesenheit der Auftragnehmer garantiert hat.

Im Übrigen sind weitergehende Ansprüche ausgeschlossen.

12. Verjährung

Alle Ansprüche des Auftraggebers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten; bei Ansprüchen nach Ziff. 10 beginnt die Verjährungsfrist mit der Abnahme. Für Schadensersatzansprüche gemäß Ziffer 11.3 gelten jedoch die gesetzlichen Fristen. Diese gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

13. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 13.1 Der vorliegende Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 13.2 Wesentlicher Bestandteil dieser Bedingungen sind das Kalibrier-, das Inspektions-, das Wartungs-, und ggf. dem Auftragsumfang entsprechenden Umbau- und Reparaturprotokoll.
- 13.3 Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu erheben.

FETTE Compacting GmbH, November 2011

Geschäftsführung:
Olaf J. Müller
Sitz: Schwarzenbek
Handelsregister AG Lübeck
HRB 9293 HL

USt-IdNr. DE 266372826
St.-Nr.: 22 294 53587

Bankverbindungen:
Baden-Württembergische Bank
(BLZ 600 501 01) 2635071
Commerzbank AG
(BLZ 200 400 00) 8454100 00
Deutsche Bank AG
(BLZ 613 700 86) 1630060

IBAN und S.W.I.F.T. Codes:
(IBAN) DE21 6005 0101 0002 6350 71
(BIC/S.W.I.F.T.) SOLADEST
(IBAN) DE90 2004 0000 0845 4100 00
(BIC/S.W.I.F.T.) COBADEFFXXX
(IBAN) DE69 6137 0086 0163 0060 00
(BIC/S.W.I.F.T.) DEUTDESS613

A member of the LMT Group